

Von: "Sportclub Gatow von 1931" <pv66011025@berliner-fussball.evpost.de>
An: "BFV Verbandsgericht" <bfv.verbandsgericht@berliner-fussball.evpost.de>
Gesendet: Freitag, 3. Oktober 2014 11:55:49

Berufung zum Urteil v. 29.09.2014 zu M-0078-0081 14/15-Sportgericht-Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Urteil M-0078-0081 14/15-Sportgericht Senioren vom 29.09.2014 legen wir hiermit Berufung ein. Die Berufungsgebühr wurde am 01.10.2014 auf das Konto des Berliner-Fußball-Verbandes eingezahlt.

Wir stützen diese Berufung auf § 32, Abs. 1. / 2. und 3 der Rechts und Verfahrensordnung und begründen diese wie folgt:

1. Es ist unstrittig, dass der Spieler Pablo Cuadro Scribiac vor seinem Wechsel zum SC Gatow von der Meldestelle ein Spielrecht für den Verein Blau Weiß Berlin erhielt, ohne dass hier ein eventuell noch bestehendes Spielrecht für den TSV Feytal (Westdeutscher Fußball-Verband) berücksichtigt wurde.
2. Es ist unstrittig, dass der SC Gatow am 05.08.2014 den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis unter Einreichung der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Meldestelle des BFV stellte und dabei eine „Nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel“ und den Nachweis über die Begleichung der offenen Forderungen, bescheinigt vom im Pass-online ausgewiesenen Vorverein Blau Weiß Berlin, vorlegte.

Trotz dieser eingereichten Unterlagen erhielten wir ein Ablehnungsschreiben mit der Begründung „Noch offene Forderungen 70 Euro und Freigabe Nein bei Blau Weiss Berlin“. Dazu: „Noch Mitglied beim TSV Feytal“. Mit dem Hinweis auf die vorgelegten Unterlagen haben wir diese Ablehnungsgründe sofort am 06.08.2014 moniert und erhielten daraufhin am 12.08.2014 die Aufforderung zur Einreichung der Originalunterlagen.

Nach Befragung des Spielers bezüglich TSV Feytal konnten wir etwas Licht ins Dunkel bringen und haben der Meldestelle am 15.08.2014 hierüber einen ausführlichen Schriftsatz zusammen mit den angeforderten Originalunterlagen eingereicht. Obwohl der Spieler Pablo Cuadra Scribiac sicher war, dass er nicht mehr Mitglied im TSV Feytal ist, hat er sich vorsorglich nach bekannt werden der Problematik am 13.08.2014 beim TSV Feytal per Einschreiben / Rückschein abgemeldet und dabei auf seine wohl gar nicht mehr bestehende Mitgliedschaft hingewiesen.

3. Es ist unstrittig, dass nach §5, Ziff. 1.3. die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein mit dem Tag der Abmeldung endet. Der Erhalt des Einschreibens wurde vom TSV Feytal am 15.08.2014 auf dem Rückschein unterzeichnet. Somit endete spätestens an diesem Tag dort das Spielrecht. Durch die Abmeldung wurde die 14-tägige Wartefrist ausgelöst, in der der abgebende Verein einen Hindernisgrund zum Vereinswechsel hätte anmelden können (letztes Spiel vor weniger als 6 Monaten bzw. Beitragsforderungen). Der TSV Feytal meldete sich nicht. Somit gilt der Spieler nach §5, Abs. 1.4 als freigegeben. Wir hatten dies der Meldestelle am 04.09.2014 mitgeteilt und in Anlehnung an unser Schreiben vom 15.08.2014 um Ausfertigung des Spielerpasses gebeten.

4. Es ist unstrittig, dass der Vorgang seit dem Zeitpunkt 15.08.2014, dem Einreichen sämtlicher Originalunterlagen, im Pass-Online-System erneut mit dem Vermerk „In Prüfung“ stand, somit also nicht abgelehnt war. Auf unsere Schreiben vom 15.08. und 04.09.2014 haben wir keine Stellungnahme bzw. Antwort erhalten. Eine doch sehr unhöfliche Vorgehensweise, zumal wir hier mit größter Sorgfalt und akribischen Recherchen der Meldestelle zugearbeitet haben.

Das Urteil der Kammer und die lapidare Begründung: „Es sei dahingestellt, ob und wann die Meldestelle ihm ein Spielrecht hätte erteilen müssen. Tatsache ist, dass er kein Spielrecht für den Verein besaß und trotzdem eingesetzt wurde“ steht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des BFV.

Hier heißt es in § 5, Abs. 1.1 MO: Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt. Diese Unterlagen liegen der Meldestelle seit dem 05.08.2014 vor. Die Prüfung nach Ablauf der ausgelösten Wartefristen hat nun belegt, dass es keine Gründe gab, dem Spieler ein Spielrecht nicht oder mit Verzögerung zu erteilen. Hierzu verweisen wir auch auf § 5, Abs.1.3. u. 1.4. MO.

Auch der in der Sportgerichtsverhandlung vom Sportgerichtsvorsitzenden gemachten Behauptung: „Spielberechtigt ist der, der einen Pass hat“ muss widersprochen werden. Im Spielbericht-online gibt es extra für die Fälle, die „in Prüfung“ sind und wo der Pass noch nicht ausgefertigt ist, das Feld „Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen“. Pass-online gerecht haben wir hier in allen benannten Spielen den Spieler eingetragen und er hat sich stets durch Vorlage des PA beim SR ausgewiesen, genau so, wie es die vorgegebene Vorgehensweise verlangt.

Es bleibt festzuhalten, dass es in dem Fall des Spielers Pablo Cuadra Scribiac über einen längeren Zeitraum von diversen Institutionen bzw. Abteilungen verschiedener Sportverbände gleich zu mehreren gravierenden Verfahrens- bzw. Bearbeitungsfehlern gekommen ist. Diese Fehler wurden vom Sportgericht nicht oder nur unzureichend überprüft und bewertet, der Grund sei dahingestellt. Wo Menschen arbeiten passieren Fehler. Fehler aber nicht einzugestehen und stattdessen denjenigen anzuprangern, der die Fehler durch sorgfältige Bearbeitung unter Einhaltung aller Vorgaben der Meldeordnung aufgedeckt hat, ist eine nicht zu verstehende Vorgehensweise und ein Fußtritt gegen das Ehrenamt.

Wir bitten um sorgfältige Überprüfung der der Meldestelle und dem Sportgericht eingereichten umfangreichen Schriftstücke und Beweisunterlagen und beantragen, das Urteil des Sportgerichts in vollem Umfang aufzuheben und dem Spieler Pablo Cuadra Scribiac das Spielrecht für den SC Gatow gem. § 5, Abs.1.1 MO rückwirkend ab Eingang der Wechselunterlagen zu erteilen.

Vom 04.-14.10.2014 befindet sich der Unterzeichner im Urlaub. Daher bitten wir, sofern eine Berufungsverhandlung notwendig ist, diese nach dem 15.10.2014 anzusetzen.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd-M. Trepte

1. Vorsitzender

SC Gatow 1931 e.V. (011025)